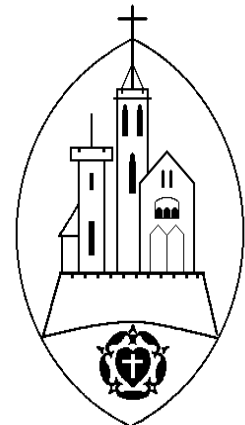


AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN



Inhalt

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Verordnung zur Erteilung von Religionsunterricht durch Pfarrer und Pastorinnen im Gemeindepfarramt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (RUV) vom 15. Juni 2004 118

Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Verwaltungsberufsgenossenschaft „Präventionskonzept Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ vom 3./17. September 2003 120

FREIE STELLEN

Freie Mitarbeiterstellen 125

Freie Pfarrstellen und Mitarbeiterstellen der Kirchenprovinz Sachsen 126

PERSONALNACHRICHTEN

Personalnachrichten 128

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Meldung zur zweiten Theologischen Prüfung 129

HINWEISE

Vortrag von Prof. Dr. Karl-Heinrich Bieritz 130

BEILAGE

Vortrag von Prof. Dr. Karl-Heinrich Bieritz
Thema: "Die Sprache des Raums - Liturgische Orte im Kirchenraum im Wandel der Geschichte"

A. Gesetze und Verordnungen

Verordnung zur Erteilung von Religionsunterricht durch Pfarrer und Pastorinnen im Gemeindepfarramt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (RUV)

vom 15. Juni 2004

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erlässt gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 3 der Verfassung aufgrund von § 44 Abs. 1 des Pfarrergesetzes und Art. 44 a des Kirchengesetzes zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD folgende Verordnung:

§ 1

Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht

(1) Jeder Pfarrer und jede Pastorin im Gemeindepfarramt ist im Rahmen christlicher Unterweisung bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres zur Erteilung von vier Wochenstunden Religionsunterricht in der Schule verpflichtet.

(2) Bei einem halben Dienstauftrag besteht die Pflicht zur Erteilung von mindestens zwei, bei einem drei Viertel Dienstauftrag von mindestens drei Wochenstunden Religionsunterricht.

(3) Die Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht besteht entsprechend dem Bedarf der Schulen in der Superintendentur abzüglich der von den Schulpfarrern und -pastorinnen, Schulbeauftragten und kirchlichen Mitarbeitenden zu haltenden Religionsunterrichtsstunden.

(4) An einem Regionalpfarramt beteiligte Pfarrer und Pastorinnen können nach Maßgabe von § 1 Abs. 3 Erprobungsgesetz für Regionalpfarrämter, Regionalgemeinschaften und Regionalgemeinden vom 20. März 1999 (ABl. S. 96), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. März 2004 (ABl. S. 67), vereinbaren, dass die Verpflichtung der beteiligten Pfarrer und Pastorinnen zur Erteilung von Religionsunterricht im Rahmen ihrer arbeitsteiligen Zusammenarbeit von einem oder mehreren der beteiligten Pfarrer und Pastorinnen wahrgenommen wird.

§ 2

Koordinierung des Religionsunterrichts

(1) Zur Verteilung der Wochenstunden auf die betroffenen Pfarrer und Pastorinnen wird in jeder Superintendentur durch den Superintendenten oder die Superintendentin ein Koordinierungsausschuss in Abstimmung mit ihrem Pfarrkonvent und dem Vorstand der Kreissynode gebildet. Dem Koordinierungsausschuss sollen neben dem Superintendenten oder der Superintendentin, den zuständigen Schulbeauftragten und den zuständigen katechetischen Fachberatern und -beraterinnen in der Regel der Oberpfarrer oder die Oberpfarrerin, der Vertrauenspfarrer oder die Vertrauenspfarrerin sowie ein von der Kreissynode gewählter nicht ordinerter Vertreter oder eine gewählte nicht ordinierte Vertreterin angehören.

(2) Die Superintendenten und Superintendentinnen entscheiden im Auftrag des Kollegiums des Kirchenamtes nach Beratung ihres Koordinierungsausschusses. Bei der Beratung und Entscheidung sind Vereinbarungen über die arbeitsteilige Zusammenarbeit der an einem Regionalpfarramt beteiligten Pfarrer und Pastorinnen zu beachten.

§ 3

Abdeckung des Religionsunterrichts durch die Superintendenturen

(1) Das Kirchenamt teilt jeder Superintendentur rechtzeitig die von ihren Pfarrern und Pastorinnen im Gemeindepfarramt im kommenden Schuljahr im Religionsunterricht gemäß § 1 zu leistenden Wochenstunden abzüglich 50 % pauschaler Ermäßigung mit. Die Abdeckung dieser Wochenstunden haben die Superintendenturen durch Meldung unter Verwendung des kirchenamtlichen Vordrucks an das Kirchenamt bis zum 1. März des Jahres zu gewährleisten.

(2) Meldet eine Superintendentur eine Abdeckung von weniger als 50 % der gemäß § 1 von ihren Pfarrern und Pastorinnen im Religionsunterricht zu leistenden Wochenstunden, soll der Superintendent oder die Superintendentin dem Kirchenamt unaufgefordert bis zum 15. Juni des Jahres unter Verwendung des kirchenamtlichen Vordrucks schriftlich die Gründe dafür mitteilen, warum die Zahl der zu leistenden Wochenstunden nicht erreicht werden kann.

(3) Erhält das Kirchenamt keine Meldung gemäß Absatz 1 Satz 2 oder keine schriftliche Begründung gemäß Absatz 2, beschließt das Kollegium des Kirchenamtes über das weitere Verfahren.

(4) Meldet eine Superintendentur eine Abdeckung von mehr als 50 % der gemäß § 1 von ihren Pfarrern und Pastorinnen zu leistenden Wochenstunden, erhält sie für jede zusätzlich geleistete Unterrichtsstunde die vom Freistaat Thüringen gemäß der Vereinbarung über die Gestellung kirchlicher Mitarbeiter für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen (ABl. 1995, S. 38) gezahlte Vergütung. Die Vergütung soll zur Refinanzierung von Stellen im Verkündigungsdienst in der Superintendentur verwendet werden. Das Auszahlungsverfahren regelt das Kirchenamt.

§ 4

Ermäßigungs- und Befreiungsanträge

(1) Die Superintendenten und Superintendentinnen geben rechtzeitig vor Beginn der Planung der Verteilung der Wochenstunden für das kommende Schuljahr den Pfarrern und Pastorinnen Gelegenheit, innerhalb einer Frist, die mindestens zwei Wochen betragen soll, einen schriftlich begründeten Antrag auf Ermäßigung oder Befreiung von ihrer Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht zu stellen.

(2) Die Entscheidung über die Ermäßigungs- und Befreiungsanträge treffen die Superintendenten und Superintendentinnen nach Beratung im Koordinierungsausschuss unter besonderer Berücksichtigung der Gemeindesituation, der gemeindepädagogischen Arbeit und der besonderen persönlichen Situation

des Antragstellers oder der Antragstellerin. Pfarrer und Pastorinnen, bei denen eine dringend notwendige Entlastung ihrer Dienstaufgaben anderweitig nicht erreicht werden kann, sind vorrangig teilweise oder vollständig von ihrer Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht zu befreien. Pfarrer und Pastorinnen, die sich zur Erteilung von Religionsunterricht persönlich nicht eignen, sind gemäß § 44 Pfarrergesetz zum Ausgleich im zumutbaren Umfang zur Übernahme von anderen pfarramtlichen Aufgaben und Diensten in der Superintendentur zu verpflichten.

(3) Die Superintendenten und Superintendentinnen sollen die Pfarrkonvente rechtzeitig über den Stand der Bearbeitung der Ermäßigungs- oder Befreiungsanträge unterrichten.

§ 5 Meldepflichten

(1) Pfarrer und Pastorinnen, die eine Ermäßigung oder Befreiung von ihrer Verpflichtung vom Religionsunterricht erhalten haben, müssen ihren Superintendenten oder ihre Superintendentin unverzüglich über jede Veränderung der sie zur Ermäßigung berechtigenden Umstände in Kenntnis setzen.

(2) Kommen Pfarrer und Pastorinnen ihrer Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht oder zur Übernahme von anderen pfarramtlichen Aufgaben gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 nicht oder nicht vollständig nach, teilt dies der Superintendent oder die Superintendentin dem Kirchenamt unter Verwendung des kirchenamtlichen Vordrucks unverzüglich mit.

§ 6 Aufwandsentschädigung

(1) Pfarrer und Pastorinnen erhalten für die Erteilung von Religionsunterricht gemäß § 1 für die Dauer des laufenden Schuljahres pro Monat eine steuerpflichtige Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal

- 20,00 Euro für die zweite Wochenpflichtstunde,
- 50,00 Euro für die dritte Wochenpflichtstunde,
- 80,00 Euro für die vierte Wochenpflichtstunde.

(2) Die Berechnung der Aufwandsentschädigung der an einem Regionalpfarramt beteiligten Pfarrer und Pastorinnen, die im Rahmen der arbeitsteiligen Zusammenarbeit zusätzliche Wochenpflichtstunden übernommen haben, erfolgt durch Addition derjenigen Beträge, die den an der Übertragung von Wochenpflichtstunden beteiligten Pfarrern und Pastorinnen bei persönlicher Erfüllung ihrer Verpflichtung zugestanden hätten.

§ 7 Fahrtkostenerstattung

Die notwendigen Fahrten, die ein Pfarrer oder eine Pastorin im Gemeindepfarramt wegen der Erteilung von Religionsunterricht zur Schule und zurück sowie von Schule zu Schule unternimmt, sind Dienstreisen im Sinne der Pfarrerreisekostenverordnung. Die Fahrtkosten werden vom Kirchenamt erstattet. Auf Antrag des Pfarrers oder der Pastorin kann eine individuelle Pauschale entsprechend § 7 Pfarrerreisekostenverordnung festgelegt werden.

§ 8 Kürzung der Dienstbezüge

(1) Die Dienstbezüge der Pfarrer und Pastorinnen, die ihrer Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht nach dieser Regelung nicht nachkommen, werden für das jeweilige Schuljahr um entsprechend 4 % eines vollen Grundgehalts ohne wohnungs- und familienbezogene Bestandteile je nicht übernommener Wochenpflichtstunde gekürzt. Die Dienstbezüge der Pfarrer und Pastorinnen, die ihrer Verpflichtung zur Übernahme von anderen pfarramtlichen Aufgaben gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 nicht nachkommen, werden entsprechend gekürzt.

(2) Die Entscheidung trifft das Kollegium des Kirchenamtes. Sie ist dem Pfarrer oder der Pastorin mit schriftlicher Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 9 Zusätzliche Erteilung von Religionsunterricht

(1) Soweit nach Maßgabe von §§ 1 und 3 an Schulen in den Superintendenturen noch ein Bedarf zur Abdeckung von Religionsunterricht besteht, können auf ihren Antrag Pfarrer und Pastorinnen zusätzlich Religionsunterricht, der jeweils für die Dauer eines Schuljahres mit monatlich 90,00 Euro pro erteilter Wochenstunde pauschal vergütet wird, erteilen. Die Vergütung ist steuerpflichtig und wird als nicht ruhegehaltfähige Zulage zur Auszahlung gebracht. Das Auszahlungsverfahren regelt das Kirchenamt.

(2) Pfarrer und Pastorinnen, die das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können erst bei Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht gemäß § 1 bei einem halben Dienstauftrag höchstens 12 Wochenstunden, bei einem drei Viertel Dienstauftrag höchstens 6 Wochenstunden und bei einem vollen Dienstauftrag höchstens 2 Wochenstunden Religionsunterricht zusätzlich erteilen. Nach Vollendung des 55. Lebensjahres können Pfarrer und Pastorinnen bei einem halben Dienstauftrag höchstens 14 Wochenstunden, bei einem drei Viertel Dienstauftrag höchstens 9 Wochenstunden und bei einem vollen Dienstauftrag höchstens 6 Wochenstunden Religionsunterricht zusätzlich unterrichten.

(3) Die Anträge auf Bewilligung der Erteilung von zusätzlichem Religionsunterricht sollen den Superintendenten und Superintendentinnen unter Benennung der Wochenstundenzahl bis zum 30. Juni des Jahres vorliegen. Über die Verteilung der noch abzudeckenden Wochenstunden entscheiden die Superintendenten und Superintendentinnen nach Beratung mit den Schulbeauftragten ihres Aufsichtsbereichs unter besonderer Berücksichtigung der Gemeindesituation, der gemeindepädagogischen Arbeit und der persönlichen Eignung des Antragstellers oder der Antragstellerin. Pfarrer und Pastorinnen mit eingeschränktem Dienstauftrag sollen bei dieser Entscheidung vorrangig berücksichtigt werden.

(4) Die Verteilung der zusätzlichen Wochenstunden auf die Antragsteller und Antragstellerinnen sowie die Nichterfüllung zusätzlich übernommener Unterrichtsstunden haben die Superintendenten und Superintendentinnen dem Kirchenamt unter Verwendung der kirchenamtlichen Vordrucke unverzüglich mitzuteilen.

§ 10
Fortbildung

Pfarrer und Pastorinnen, die Religionsunterricht erteilen, sind zur regelmäßigen Teilnahme an religionspädagogischen Fortbildungsmaßnahmen verpflichtet.

§ 11
Ausführungsbestimmungen

Zur Ausführung dieser Verordnung kann das Kollegium des Kirchenamtes weitere Regelungen erlassen.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur religionspädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch Pfarrer und Pastorinnen in der Fassung vom 2. Februar 1999 (ABl. S. 40), geändert durch Verordnung vom 3. April 2001 (ABl. S. 123), außer Kraft.

(2) Bis zur Konstituierung des Kollegiums des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland trifft an Stelle des Kollegiums des Kirchenamtes der Landeskirchenrat und an Stelle des Kirchenamtes das Landeskirchenamt die nach dieser Verordnung dem Kollegium des Kirchenamtes bzw. dem Kirchenamt obliegenden Entscheidungen und Maßnahmen.

Eisenach, den 18. Juni 2004
(3310-02)

*Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen*

*Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

Vereinbarung zwischen der
Evangelischen Kirche in Deutschland und der
Verwaltungsberufsgenossenschaft

„Präventionskonzept Arbeitssicherheit und
Gesundheitsschutz in der Evangelischen
Kirche in Deutschland“

vom 3./17. September 2003

Nachstehend veröffentlicht der Landeskirchenrat das zwischen dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Verwaltungsberufsgenossenschaft im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages vereinbarte „Präventionskonzept Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ vom 3./17. September 2003 (ABl. EKD 2004, S. 25). Aufgrund Beitrittserklärung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 23. Januar 2004 gelten alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auch für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen, deren Superintendenturen, Kirchgemeinden, kirchliche Werke und Einrichtungen.

Diese Vereinbarung ersetzt die zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Verwaltungsberufsgenossenschaft getroffene „Vereinbarung zur Umsetzung der Unfallverhütungsvorschrift `Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit` (VBG 122) und über ein Präventionskonzept in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)“ vom 2. September 1998 (ABl. EKD 1998, S. 491). Die Vereinbarung gilt nicht für kirchliche Arbeitsbereiche, die bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (z. B. kirchliche Kindergärten, Schulhorte, Diakoniesozialstationen), der Gartenbau-Berufsgenossenschaft (z. B. kirchliche Friedhöfe) oder der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Berlin (z. B. Forst) gesetzlich unfallversichert sind.

Eisenach, den 17. Juni 2004
(4711-02)

*Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen*

*Dr. Hübner i. V.
Oberkirchenrat*

Vereinbarung

Abschnitt A
Allgemeines

Zwischen dem

1 Zielsetzung

Kirchenamt der Evangelischen Kirche
in Deutschland (EKD),
Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover,
vertreten durch den
Präsidenten Valentin Schmidt,

Das Präventionskonzept beinhaltet die auf die besondere Struktur in der Evangelischen Kirche in Deutschland angepassten Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Niveaus der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Betrieblicher Gesundheitsschutz wird als ganzheitlicher Ansatz verstanden und bedeutet neben der Umsetzung der Regelungen insbesondere des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften auch z. B. die Analyse spezifischer Gefährdungen und die Sensibilisierung von Mitarbeiterschaft und Leitung für einschlägige Fragestellungen.

und der

Verwaltungsberufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22281 Hamburg,
vertreten durch den Direktor der Prävention,
Dr. Manfred Fischer,

2 Geltungsbereich

wird im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages folgendes Präventionskonzept vereinbart:

(1) Dieses Konzept wird in den folgenden Einrichtungen/Bereichen umgesetzt:

**Präventionskonzept
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Inhalt:

Abschnitt A

Allgemeines

1 Zielsetzung

2 Geltungsbereich

3 Koordination durch die Evangelische Fachstelle für Arbeitssicherheit (EFAS)

4 Dokumentation, Controlling

1. Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit allen Kirchenkreisen, Dekanaten, Propsteien, Kirchengemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie deren Einrichtungen, sofern diese Einrichtungen keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen,
2. Evangelische Kirche der Union mit gesamtkirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten,
3. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands mit gesamtkirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten,
4. Evangelische Kirche in Deutschland mit gesamtkirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten,
5. andere kirchliche Bereiche (z. B. Freikirchen) auf vertraglicher Grundlage.

(2) Dieses Konzept gilt mit Blick auf die bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege versicherten Unternehmen nicht

Abschnitt B

Arbeitssicherheit

5 Aufgaben der EFAS im Bereich Arbeitssicherheit

6 Spezielle Aktivitäten, Standards

7 Koordinatoren, Koordinatorinnen

8 Ortskräfte für Arbeitssicherheit

9 Finanzierung, Unterstützung durch die Berufsgenossenschaften

- für solche Einrichtungen, die als Großbetriebe unter § 2 Abs. 1 der von der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege erlassenen Unfallverhütungsvorschriften „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A 6) und „Betriebsärzte“ (BGV A 7) fallen.

3 Koordination durch die Evangelische Fachstelle für Arbeitssicherheit (EFAS)

Abschnitt C

Gesundheitsschutz

10 Betreuung durch Dienstleister

11 Aufgaben der EFAS, Koordinatorinnen/Koordinatoren und Ortskräfte für Arbeitssicherheit im Bereich Gesundheitsschutz

(1) Die EKD unterhält eine Fachstelle für Arbeitssicherheit (EFAS) gemäß der vom Rat der EKD beschlossenen Ordnung der Evangelischen Fachstelle für Arbeitssicherheit.

Abschnitt D

12 Geltungsdauer, Kündigung

(2) Die Aktivitäten der Evangelischen Kirche in Deutschland in den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz werden von der EFAS konzipiert, organisiert, koordiniert und von den Landeskirchen durchgeführt. Sie ist insbesondere zuständig für die Analyse spezifischer Gefährdungen, die hierauf zugeschnittene Konzeption geeigneter Präventionsprojekte und die Anleitung/Beratung der in den Landeskirchen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zuständigen Personen.

Hierbei bedient sie sich z. B. folgender Methoden:

- empirische Untersuchungen, wissenschaftliche Analysen,
- Beratung, Information und Motivation,
- Schriften,
- Seminare,
- Checklisten,
- Dokumentation,
- Zusammenarbeit mit Dienstleistungsunternehmen (z. B. im Bereich der Arbeitsmedizin oder Evaluation).

(3) Die EFAS arbeitet zur Umsetzung des Präventionskonzeptes unter anderem mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, Experten/innen aus den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und den Arbeitsschutzbehörden zusammen. Sie entwickelt das Präventionskonzept entsprechend den rechtlichen und praktischen Erfordernissen weiter. Hierbei kommt dem Beirat der EFAS eine begleitende Stellung zu.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland beschäftigt in der EFAS mindestens drei ständig als Vollzeitkraft tätige Sicherheitsingenieure/innen mit der erforderlichen Fachkunde gemäß § 3 BGV A 6. Jede Fachkraft übernimmt für ihren örtlichen oder projektbezogenen Zuständigkeitsbereich die Funktion der Leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit. Sie sind in ihren fachlichen Aufgaben, insbesondere in ihrer beratenden Funktion, unabhängig und weisungsfrei.

4 Dokumentation, Controlling

(1) Die EFAS erstellt einen Jahresbericht, der die Bemühungen der EFAS und der in Nr. 2 genannten Einrichtungen und Werke zur Umsetzung dieses Präventionskonzeptes belegt. Hierbei wird über die Aktivitäten (z. B. Begehungen) und Projekte Rechenschaft abgelegt. Für Teilbereiche, die als Dienstleistung an Dritte vergeben wurden, erstattet der Dritte gegenüber der EFAS einen Rechenschaftsbericht. Darüber hinaus werden die folgenden Dokumentationen vorgehalten:

- Nachweis über die Bestellung und die Fachkunde der Fachkräfte für Arbeitssicherheit bzw. Nachweis über die Benennung der Ortskräfte für Arbeitssicherheit, Teilnahmenachweise an den Ausbildungslehrgängen,
- Jahresberichte über die Tätigkeit der Personen nach Nr. 8, insbesondere über die eingesetzten Checklisten, durchgeführten Gefährdungsanalysen, Informationsmaßnahmen, schriftlichen Aufklärungen und sonstigen Aktivitäten.

Die Berichte/Nachweise werden den Beteiligten, u. a. den Berufsgenossenschaften, zur Verfügung gestellt.

Die Dokumentationen werden auch von den einzelnen Landeskirchen zur Kontrolle durch die Berufsgenossenschaften vorrätig gehalten. Aus der Dokumentation gehen die Veröffentlichungen, die durch die Kirche durchgeführten Seminare, die Besichtigungen nach Zahl und Gemeinden hervor. Die Berufsgenossenschaft wird diese Unterlagen vor Ort prüfen oder schriftlich anfordern. Kontrollen vor Ort werden weiterhin durch die Berufsgenossenschaft durchgeführt.

(2) Die EFAS überzeugt sich routinemäßig von der Effektivität ihrer Präventionsarbeit und der Durchsetzung des Präventionskonzeptes auf den verschiedenen Ebenen. Hierbei bedient

sie sich in Ergänzung der Überprüfungen der Berufsgenossenschaften der Techniken der projektbezogenen Evaluation und der Stichprobenkontrolle. Auf die Ergebnisse gestützt, werden Struktur und Inhalte der Präventionsarbeit fortentwickelt.

(3) Die EFAS erstellt in Zusammenarbeit mit den Berufsgenossenschaften auf der Grundlage der bei den Berufsgenossenschaften vorgehaltenen Daten und nach deren Verfügbarkeit eine Unfallstatistik für die Gliedkirchen der EKD. Die Gliedkirchen der EKD stellen entsprechend ihren Möglichkeiten für diese Unfallstatistik Daten zur Verfügung.

(4) Für den Bereich des Gesundheitsschutzes (insbesondere Umsetzung der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte“ BGV A 7) wird die Qualität der Aktivitäten in einem besonderen Verfahren gesichert. Die EFAS beauftragt alle fünf Jahre, erstmals im Jahr 2003, eine/n unabhängige/n sachverständigen Dritten/sachverständige Dritte mit der Bewertung und Weiterentwicklung der Qualität der betriebsärztlichen Leistungen in den Einrichtungen und Werken nach Nr. 2. Ein entsprechendes Fachgutachten ist erstmals spätestens Ende Februar 2004 vorzulegen.

Abschnitt B Arbeitssicherheit

5 Aufgaben der EFAS im Bereich Arbeitssicherheit

Hauptaufgabe der EFAS ist die Umsetzung der Forderungen aus der Unfallverhütungsvorschrift – „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A 6 bzw. VSG 1.2). Insbesondere kommen ihr neben den Aufgaben nach Nr. 3 und 6 folgende Aufgaben zu:

- Grundsätzliche Organisation der sicherheitstechnischen Betreuung der Gliedkirchen der EKD,
- Koordination, fachliche Unterstützung der vor Ort für Arbeitssicherheit zuständigen Personen (Ortskräfte für Arbeitssicherheit, Koordinatoren/innen),
- Information und Materialerstellung zu Themen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes,
- Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes,
- Begehungen vor Ort bei Problemfällen,
- beratende Teilnahme an Arbeitsschutzausschusssitzungen,
- Beratung der kirchlichen Einrichtungen bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln.

6 Spezielle Aktivitäten, Standards

(1) Die Landeskirchen stellen sicher, dass jede kirchliche Einrichtung nach Nr. 2 durchschnittlich einmal innerhalb von zwei Jahren durch eine Ortskraft für Arbeitssicherheit besichtigt werden kann. Nichtgemeindliche Einrichtungen sind entsprechend ihrer Größe und spezifischen Gefährdungssituation der Mitarbeiter/innen zu berücksichtigen. Es ist mit Blick auf die Gesamtzahl der Einrichtungen eine gleichmäßige Betreuung in der Fläche zu realisieren.

(2) Im Rahmen der Beratung der kirchlichen Einrichtungen in der Gesamtheit der Gliedkirchen der EKD werden pro Jahr mindestens hundert Veranstaltungen mit mindestens zwei-stündiger Dauer durchgeführt. Die Verteilung dieser Veranstaltungen orientiert sich dabei an der Größe der jeweiligen

Landeskirche und berücksichtigt möglichst alle Hierarchieebenen.

(3) Für die erforderlichen Unterweisungen von Mitarbeitern/innen werden Musteranweisungen eingesetzt, die sich an den spezifischen Gefährdungen orientieren. Die kirchlichen Einrichtungen stellen sicher, dass die Unterweisungen nach diesen Mustern erfolgen.

(4) Es wird gewährleistet, dass Sicherheitsgrundsätze (z. B. GS-Zertifizierung) beachtet werden. Die Sicherheitsgrundsätze sollten nach Möglichkeit über das gesetzliche Maß hinausgehen. Im Rahmen von Projekten werden mustergültige Arbeitsmittel empfohlen.

(5) Jede/r Mitarbeiter/in erhält die Möglichkeit, die für sie bzw. ihn angebotenen Seminare der Träger der Unfallversicherung wahrzunehmen. Besondere Berufsgruppen, wie Führungskräfte sowie z. B. Küster/innen, werden auf das spezielle Seminarangebot in geeigneter Weise aufmerksam gemacht.

(6) Fahrdienstmitarbeiter/innen und andere Personen, die regelmäßig im Außendienst ein Fahrzeug lenken, sollen nach Möglichkeit an einem Fahrsicherheitstraining teilnehmen.

(7) Die Weiterleitung der Publikationen der EFAS zur Aufklärung und Motivation der Mitarbeiter/innen an alle kirchlichen Einrichtungen, die unter das Präventionskonzept fallen, wird durch die EFAS unter Mithilfe z. B. der Landeskirchen realisiert. Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft nutzt für die Verteilung ihres Mitteilungsblattes, den "Sicherheitsreport", auf Landeskirchenebene die Verteilungswege der EFAS.

7 Koordinatoren, Koordinatorinnen

(1) Jede Landeskirche benennt eine Ortskraft für Arbeitssicherheit, die als Fachkraft für Arbeitssicherheit ausgebildet ist, oder eine andere Person mit dieser Qualifikation zur Ansprechpartnerin/zum Ansprechpartner für die EFAS (Koordinator oder Koordinatorin). Soweit dies für die Sicherstellung der sicherheitstechnischen Betreuung in der Landeskirche erforderlich ist, kann in Absprache mit der zuständigen Berufsgenossenschaft vom Erfordernis der Qualifikation als Fachkraft für Arbeitssicherheit abgesehen werden.

(2) Die Koordinatorin oder der Koordinator hat folgende Aufgaben:

- Organisation der sicherheitstechnischen Betreuung in der jeweiligen Landeskirche,
- Ansprechpartner/in für die Ortskräfte für Arbeitssicherheit der jeweiligen Landeskirche (neben der EFAS),
- Abstimmung der sicherheitstechnischen Betreuung mit den kirchlichen Arbeitgebern,
- Erfassung der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in der jeweiligen Landeskirche,
- Hilfestellung bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung),
- Übernahme der Funktion der „Leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit“ in der Landeskirche

8 Ortskräfte für Arbeitssicherheit

(1) In den Landeskirchen übernehmen Ortskräfte für Arbeitssicherheit unter fachlicher Anleitung und Betreuung durch die

EFAS Aufgaben nach § 6 Arbeitssicherheitsgesetz und mithin die Umsetzung des Präventionskonzepts. Ortskräfte werden von den Landeskirchen benannt und haben neben den Aufgaben gemäß § 6 Arbeitssicherheitsgesetz insbesondere folgende Pflichten:

- Durchführung von Ortsbegehungen und Beratung der kirchlichen Einrichtungen in Fragen des Arbeitsschutzes,
- Beratung kirchlicher Einrichtungen bei Veranstaltungen zu Themen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes,
- Unterstützung bei der Durchführung von Gefährdungsanalysen,
- Mitwirkung in Arbeitsschutzausschüssen (soweit die Aufgaben nicht vom „landeskirchlichen Arbeitsschutzausschuss“ wahrgenommen werden).

(2) Die Zahl der Ortskräfte wird von den Landeskirchen festgelegt und richtet sich nach der Gesamtzahl der zu betreuenden kirchlichen Einrichtungen. Der Bedarf ist zweijährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen. Jede Änderung (Zahl/Namen) wird der EFAS und den Berufsgenossenschaften schriftlich mitgeteilt. Die Ortskräfte für Arbeitssicherheit nehmen ihre Aufgaben in der Regel neben einer „Hauptbeschäftigung“ bzw. als Teil Ihres Dienstauftrags wahr. Für die Einsatzzeit einer einzelnen Kraft werden mindestens 250 Stunden empfohlen, eine jährliche Mindesteinsatzzeit von 160 Stunden wird jedoch nicht unterschritten.

(3) Bei den Begehungen werden Sicherheits-Checklisten eingesetzt. Die Checklisten werden von der EFAS in Zusammenarbeit mit den Berufsgenossenschaften entwickelt. Die Checklisten sind Grundlage für die Begehungen.

(4) Die benannten Ortskräfte für Arbeitssicherheit erhalten eine Ortskräfteausbildung bzw. bei gegebener Qualifikation die Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit durch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft bzw. eine mit ihr kooperierende Berufsgenossenschaft: Nach Beendigung der Ausbildung ist eine Weiterbildung von durchschnittlich einer Woche im Jahr obligatorisch. Die Tätigkeit kann nach erfolgreichem Abschluss der zweiten Ausbildungswoche (2. Präsenzphase) aufgenommen werden.

9 Finanzierung, Unterstützung durch die Berufsgenossenschaften

(1) Die Berufsgenossenschaften unterstützen das Präventionskonzept und die Arbeit der EFAS projekt- und aufgabenbezogen durch Mitarbeit und/oder sächliche Leistungen. Die grundlegenden Maßnahmen werden vertraglich zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Berufsgenossenschaft festgehalten¹. Sie werden durch eine laufende Unterstützung ergänzt.

(2) Die mit der EFAS zusammenarbeitenden Berufsgenossenschaften stimmen mit der EFAS Inhalte und Kapazitäten der Unterstützung ab. Beide Seiten partizipieren an den jeweils aktuellen Projekten und ergänzen ihre Aktivitäten (Synergie).

¹ z. B. mit der VBG bisher: Zusammenarbeit bei der Erstellung von Informationsschriften, Finanzierung von Kombinations-Seminaren an sechs Veranstaltungstagen pro Jahr durch die VBG, Weiterführung eines Abrufkontingents für Druckschriften bei der Hausdruckerei der VBG (kostenloser Bezug von Schriften bis zu 20.000 Stck. pro Druckerzeugnis)

Hierfür wird ein Beraterkreis gebildet, dem mindestens Vertreter/innen der EKD, der EFAS und der beteiligten Berufsgenossenschaften angehören. Der Beraterkreis hat insbesondere folgende

Aufgaben:

1. gegenseitige Information über die aktuellen und geplanten Projekte,
2. Planung gemeinsamer Projekte,
3. Festlegung der gegenseitigen projektbezogenen Unterstützungsleistungen.

(3) Die beteiligten Berufsgenossenschaften benennen eine Ansprechpartnerin/einen Ansprechpartner der EFAS für Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes (Branchen-Koordinator/in, Branchenreferent/in).

Abschnitt C Gesundheitsschutz

10 Betreuung durch Dienstleister

Die betriebsärztliche Betreuung der Mitarbeiter/innen der kirchlichen Einrichtungen nach Nr. 2 kann ein externer leistungsfähiger Dienstleister übernehmen. Er stellt vertraglich die Umsetzung der gesetzlichen Forderungen insbesondere des Arbeitssicherheitsgesetzes und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (insbesondere "Betriebsärzte" BGV A 7) sicher.

11 Aufgaben der EFAS, Koordinatorinnen/Koordinatoren und Ortskräfte für Arbeitssicherheit im Bereich Gesundheitsschutz

(1) Die EFAS, Koordinatorinnen/Koordinatoren und Ortskräfte arbeiten vertrauensvoll mit der zuständigen Betriebsärztin/dem zuständigen Betriebsarzt nach Nr. 10 zusammen. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz werden als Einheit verstanden. Soweit erforderlich, werden Aufgaben vor Ort von der Ortskraft für Arbeitssicherheit und der zuständigen Betriebsärztin/dem zuständigen Betriebsarzt gemeinsam wahrgenommen.

(2) Die EFAS initiiert und begleitet gemeinsame Projekte zu Themenstellungen der Arbeitsmedizin und Vorbeugung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren.

(3) Der EFAS wird von der EKD zur Vernetzung der Arbeitssicherheit mit dem Gesundheitsschutz eine Betriebsärztin/ein Betriebsarzt für die direkte Mitarbeit im Team benannt. In den Landeskirchen wird eine koordinierende Betriebsärztin/ein koordinierender Betriebsarzt benannt. Diese Aufgaben können auch durch eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt gemäß Nr. 10 wahrgenommen werden.

Abschnitt D

12 Geltungsdauer, Kündigung, Beitritt der Landeskirchen

(1) Die Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 2. September 1998 (ABl. EKD 1998, S. 491 ff.) und gilt bis

zum Ablauf des Jahres 2008 und verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn nicht ein Jahr vor Ablauf der Laufzeit bzw. der regelmäßigen Verlängerung unter Angabe des Kündigungsgrundes gekündigt wird. Wird von einer Vertragspartei die Kündigung erwogen, verpflichtet sie sich, kurzfristig Gespräche über Möglichkeiten/Voraussetzungen der Fortführung des Vertragsverhältnisses anzubieten. Nach Kündigung des Vertragsverhältnisses sichern sich die Vertragsparteien die gemeinsame Regelung einer "Übergangsfrist" (z. B. zur sozialverträglichen Klärung der personalrechtlichen Fragen und der Reorganisation) zu.

(2) Ohne Einhaltung einer Frist kann die Vereinbarung gekündigt werden, wenn eine Änderung des Arbeitssicherheitsgesetzes bzw. der Unfallverhütungsvorschriften BGV A 6 (bzw. VSG 1.2) und A 7 die weitere Umsetzung unmöglich oder aber unzumutbar macht.

(3) Kommen Landeskirchen ihren Betreuungsverpflichtungen (insbesondere nach Nr. 6 Abs. 1) nachweislich über einen längeren Beobachtungszeitraum nicht nach, kann die zuständige Berufsgenossenschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweils folgenden Kalenderjahr die "Regelbetreuung" nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften für die bei ihr versicherten Einrichtungen anordnen. Voraussetzung für die Anordnung der "Regelbetreuung" ist, dass die Landeskirche über den Betreuungsmangel schriftlich informiert und beraten wurde und ihr die Möglichkeit eingeräumt wurde, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist abzustellen.

(4) Die Vereinbarung wird für eine Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wirksam, wenn diese der Vereinbarung durch schriftliche Erklärung gegenüber der EKD beigetreten ist.

Hannover, den 3. September 2003

Für die Evangelische Kirche in Deutschland:

Valentin Schmidt

Hamburg, den 17. September 2003

Für die Verwaltungsberufsgenossenschaft:

Dr. Manfred Fischer

C. Freie Stellen

Freie Mitarbeiterstellen

Freie Stelle des Superintendenten/der Superintendentin der Superintendentur Hildburghausen-Eisfeld ab 01.10.2004, verbunden mit einer Pfarrstelle (25 %) in der Kirchgemeinde Hildburghausen II

Zwischen dem Rennsteig (Masserberg) und dem Heldburger Unterland, zwischen Themar und Eisfeld im Süden Thüringens, erstreckt sich die Superintendentur Hildburghausen-Eisfeld. Der Amtssitz befindet sich in der ehemaligen Residenz- und heutigen Kreisstadt Hildburghausen (12.500 Einwohner). Damit verbindet sich ein Dienstauftrag von 25 % in der Kirchgemeinde Hildburghausen II.

Die Superintendentur liegt in einem ländlich geprägten Landkreis mit überwiegend evangelischer Bevölkerung und teilweise volkswirtschaftlichem Charakter. Insgesamt umfasst die Superintendentur 60 Kirchgemeinden mit 21 Pfarrstellen, mit 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst, mit 4 Lektorinnen und Lektoren und 23.300 Gemeindegliedern.

In der Superintendentur existieren eine aktive Jugendarbeit sowie lebendige Partnerschaften zu Gemeinden in der Slowakei, der Ukraine, Tansania, zur Württembergischen Partnerkirche und dem Dekanat Rügheim (Bayern).

Die institutionelle Diakonie sucht die Verbindung mit den Kirchgemeinden und der Kreissynode. Die Superintendentin/der Superintendent ist Mitglied im Verwaltungsrat des Diakoniewerkes Sonneberg e. V.

Die Kirchgemeinde Hildburghausen hat 2.178 Gemeindeglieder. Ferner gehören 2 Kirchen, 1 Gemeindehaus und 1 evangelischer Kindergarten zu diesem Kirchspiel. Gemeinsam mit dem geschäftsführenden Pfarrer gestaltet die Superintendentin/der Superintendent das kirchliche Gemeindeleben (Predigtturnus, Dienstberatungen, Seelsorge, GKR, Bibelkreis, Kirchenmusik usw.). Die Verwaltungsarbeit in Superintendentur und Kirchgemeinde wird von einem zuverlässigen Mitarbeiterteam erledigt. Dazu gehört auch die BUKAST in Eisfeld. Gute Kontakte bestehen zu den ACK-Kirchen vor Ort.

Erwartungen:

Für das Amt des Superintendenten wünscht sich die Kreissynode eine Pastorin/einen Pfarrer mit breiter Gemeindefahrung und kommunikativ-seelsorgerlicher Ausstrahlung, mit theologischer Leistungskompetenz, mit Wertschätzung für die Kirchenmusik und die lokalen Kirchentraditionen. Wichtig sind Organisationsgeschick, Delegationsfähigkeit, Verlässlichkeit und Klarheit in der Kooperation, Kreativität in Entscheidungsprozessen und Konfliktlösungen, Integrations- und Durchsetzungsfähigkeit. Die Kirchgemeinden schätzen die Nähe und Präsenz ihres Superintendenten vor Ort. Sie/Er soll die Probleme der Region wahrnehmen und Lösungsimpulse

geben. Einsatzfreudige Mitarbeiter und zwei Oberpfarrer stehen ihr/ihm gerne zur Seite.

Wohnung:

Der Amts- und Wohnsitz ist ein saniertes historisches Haus in zentraler Lage der Kreisstadt Hildburghausen. Im Untergeschoss befinden sich die Amträume der Superintendentur und des Pfarramtes (4 Räume mit insgesamt 128 m²). Die Wohnräume (5 Zimmer, Küche, Bad mit insgesamt 158 m²) sind im Obergeschoss des Gebäudes. Im Bedarfsfall ist das Dachgeschoss des Hauses ausbaufähig. Zum Grundstück gehören ferner 2 Garagen und ein kleiner Garten.

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes an den Landeskirchenrat einzureichen.

Freie Landeskirchliche Pfarrstelle für Klinikseelsorge am Klinikum der Friedrich-Schiller-Universität in Jena

In der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen ist die I. Pfarrstelle für Klinikseelsorge am Klinikum der Friedrich-Schiller-Universität in Jena mit einem Dienstauftrag im Umfang von 75 % eines vollen Dienstverhältnisses zum 01.10.2004 neu zu besetzen.

Das Universitätsklinikum Jena mit ca. 1.400 Betten und 4.500 Mitarbeitern erfüllt Aufgaben der Grund-, Regel- und Maximalversorgung. Lehre und Forschung nehmen einen großen Raum ein (Kardiologie, Transplantations-Chirurgie, Knochenmarkstransplantation, Replantations-Chirurgie).

Seit März 2004 gibt es am Standort Lobeda einen hochmodernen Klinikumsneubau mit den Schwerpunkten Innere Medizin, Neurologie, Chirurgie und Intensivmedizin.

Am Standort Lobeda befindet sich an zentraler Stelle ein Seelsorgezentrum mit Kapelle, Büro- und Besprechungsraum. Zur Klinikseelsorge gehören neben der ausgeschriebenen Stelle noch eine 75 %-Stelle mit dem Schwerpunkt Klinik- und Notfallseelsorge, eine 75 %-Stelle mit dem Schwerpunkt Psychiatrie sowie eine 50 %-Stelle mit dem Schwerpunkt Radiologie.

Schwerpunktmäßig ist der Standort Lobeda zu besetzen. Dazu gehören die Neurologie, die Kliniken für Innere Medizin und mehrere chirurgische Kliniken.

Arbeitsschwerpunkte:

Der/die neue Stelleninhaber/in hat die Verantwortung für die Gestaltung der wöchentlichen Gottesdienste, die in ökumenischer Zusammenarbeit mit den anderen Seelsorgern angeboten werden.

Darüber hinaus erwarten wir:

- regelmäßige Präsenz im Seelsorgezentrum und in den Kliniken
- Seelsorge für Patienten und ihre Angehörigen sowie das Personal
- Mitarbeit – dem Stellumfang angemessen – im 24-Stunden-Bereitschaftsdienst

- Mitarbeit und Teilnahme am Konvent der Klinikseelsorger
- bei Bedarf Teilnahme am Stadtkonvent.

Persönliche und fachliche Voraussetzungen:

- Grundkurs KSA oder vergleichbare Fortbildung
- Fähigkeit zur Integration in einem Hochleistungsklinikum
- Freude am offenen Gespräch mit säkularisierten Menschen
- Offenheit für ökumenische Zusammenarbeit
- Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit und Ausdauer.

Da der/die Stelleninhaber/in der Klinikpfarrstelle an exponierter Stelle im Klinikum arbeitet, muss er/sie in der Lage sein, in besonderer Weise die gesamte Klinikseelsorge in Jena zu repräsentieren.

Nähere Auskunft erteilen:

Pastorin Barbara Sonntag (Tel.: 03641 / 440637) und
Pfarrer Jochen Heinecke (Tel.: 03641 / 829292).

Bewerbungen sind bis zum 31.08.2004 an den Landeskirchenrat zu richten.

Freie Stellen der Kirchenprovinz Sachsen

Aufgrund der Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst vom 5. Dezember 2000 werden nachfolgend freie Pfarrstellen und andere Stellen im Verkündigungsdienst der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ausgeschrieben.

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes unter Beifügung eines Lebenslaufes an das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Referat P-AE, Am Dom 2, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391/5346-240, Fax: 0391/5346-392, zu richten. Zugleich mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Konsistorium zu erklären.

Pfarrerinnen und Pfarrer, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Landeskirchenrates nachzuweisen. Auf § 5 der o.g. Vereinbarung wird verwiesen.

Propstsprenzel Magdeburg-Halberstadt

Kirchenkreis Magdeburg III. Pfarrstelle der Pfeifferschen Stiftungen Magdeburg

Besetzung durch das Kuratorium der Pfeifferschen Stiftungen auf Vorschlag des Gemeindekirchenrates
Dienstwohnung ab Herbst 2004 vorhanden.
(Besetzung der Stelle zum nächst möglichen Zeitpunkt)

Kirchenkreis Magdeburg Pfeiffersche Stiftungen Magdeburg

In den Pfeifferschen Stiftungen ist die III. Pfarrstelle zu besetzen.

Die Komplexeinrichtung der Diakonie umfasst die Bereiche Krankenhaus mit Krankenpflegeschule, Altenhilfe, Behindertenhilfe mit Wohnheimen und einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen, Stationäres Hospiz, Diakonissenmutterhaus.

Die Einrichtung ist eine eigene Kirchengemeinde.

Als zusätzliche Qualifikation wird vom Stelleninhaber/der Stelleninhaberin die Seelsorgeausbildung nach anerkannten Standards (KSA) vorausgesetzt.

Erwartet wird vom Stelleninhaber/von der Stelleninhaberin neben der Seelsorge Konfliktfähigkeit und Sozialkompetenz sowie die Fähigkeit zur geistlichen Begleitung von kranken, alten und behinderten Menschen.

Der Schwerpunkt der Arbeit wird das Hospiz, Konfliktlösungsgespräche mit Mitarbeiter/innen und die Pfarramtsleitung sein. Die weitere Aufgabenverteilung erfolgt in Absprache mit den übrigen Pfarramtsmitarbeiter/innen. Kenntnisse über das Qualitätsmanagement wären wünschenswert.

Es handelt sich um eine Stelle mit vollem Dienstumfang. Die Bewertung erfolgt gemäß Pfarrbesoldungsordnung der Kirchenprovinz Sachsen.

Für Auskünfte steht Ihnen der Leiter der Einrichtung, Pfarrer O. Rössig
(Telefon 0391-8505-150), zur Verfügung.

Kirchenkreis Salzwedel Stellenausschreibung der Gemeindepädagogenstelle (FS) für die Pfarrbereiche Beetzendorf, Apenburg und Rohrberg

Im Kirchenkreis Salzwedel ist die Stelle einer Gemeindepädagogin/ eines Gemeindepädagogen mit Fachschulabschluss (75 % Anstellung) ab 01.09.04 zu besetzen.

Die Anstellung erfolgt in den drei Pfarrbereichen Beetzendorf, Rohrberg und Apenburg, in denen je eine Pfarrerin/ein Pfarrer tätig ist. Eine Kirchenmusikerin arbeitet im Bereich Beetzendorf mit einer 50 %-Anstellung.

Die drei Pfarrbereiche wünschen sich eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter für die Arbeit mit Kindern und Familien.

Da alle drei Pfarrbereiche aus mehreren Dörfern bestehen, bieten sich drei Zentren in den drei größeren Orten Apenburg, Beetzendorf und Rohrberg an. Die bestehende Arbeit, wie z. B. die Kinderkirche, ein monatlicher Kindermorgen, Schulung der mitarbeitenden Ehrenamtlichen, sollte weitergeführt werden.

Zusätzlich wird erwartet, die Arbeit mit den Eltern auszubauen (Gesprächskreise, Besuche, Vater-Mutter-Kind-Angebote), Projektarbeit (Wochenendaktionen, Zusammenarbeit mit den Schulen, Kindergärten und Vereinen) sowie Kinderfreizeit/ Kinderbibeltage durchzuführen.

Die Gestaltung von Familiengottesdiensten in Zusammenarbeit mit den Pfarrern wird ebenfalls gewünscht. Ein besonderer Blick sollte auf der Arbeit mit den Jugendlichen (5./6. Klasse) liegen sowie einer missionarischen Ausrichtung auf nicht-kirchliche Kinder und Familien. Die Bewerberin/der Bewerber sollte eine Fahrerlaubnis und einen PKW haben. Grundschule, Sekundarschule, Gymnasium befinden sich in Beetzendorf.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an die Superintendentur Salzwedel, z.H. Herrn Superintendenten Michael Sommer, Neuperverstr. 2, 29410 Salzwedel, Tel.: 03901/305252.

Stelle der Landesposaunenwartin/des Landesposaunenwartes

In den Posaunenwerken der Kirchenprovinz Sachsen und der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen ist zum 1. Januar 2005 die Stelle (100 %) einer/eines Landesposaunenwartin/Landesposaunenwartes zu besetzen.

Innerhalb des zukünftig gemeinsamen Posaunenwerkes der Ev. Kirche in Mitteldeutschland erstreckt sich das Tätigkeitsfeld auf den Bereich Ostthüringen und die östliche Kirchenprovinz Sachsen.

Voraussetzungen für die Bewerbung sind:

- Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche
- qualifizierte musikalische Ausbildung (Hochschulstudium auf einem Blechblasinstrument oder Kirchenmusikstudium mit B-Abschluss und Schwerpunkt Blechblasinstrument oder eine vergleichbare Qualifikation)
- pädagogische Fähigkeiten im Umgang mit unterschiedlichen Alters- und Leistungsgruppen
- organisatorische Fähigkeiten bei Planung und Durchführung von Lehrgängen, Freizeiten und Großveranstaltungen
- Erfahrung in der Bläserchorleitung, Kenntnis der Bläserliteratur
- Besitz eines Führerscheines

Zu den Aufgaben gehören:

- Vorbereitung und Durchführung von Chorbesuchen, Lehrgängen, Freizeiten, Bläsertreffen, Proben, Bläsergottesdiensten und Bläsermusiken
- Jungbläserausbildung, Chorleiterausbildung, Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiter
- Gestaltung von Andachten bei Proben und Lehrgängen

Erwartet werden:

- selbstständiges Arbeiten und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern sowie Gremien, Institutionen und Verbänden
- Bereitschaft zu Diensten an Abenden und Wochenenden
- umfangreiche Reisetätigkeit (Nutzung des eigenen PKW bei Erstattung der Fahrtkosten)
- Wohnsitznahme im oben genannten Bereich
- Bereitschaft zur Weiterbildung

Wir bieten:

- Unterstützung durch den Posaunenrat und die Geschäftsstelle
- vielfältige Möglichkeiten zur musikalischen Entfaltung
- flexible Arbeitszeitgestaltung

Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Vergütungsordnung in Anlehnung an den BAT (Ost) V b/IV b

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 12.09.2004 erbeten an:

Landesobmann Pfarrer Stephan Eichner, Stephanikirchhof 2, 38835 Osterwieck

Auskünfte erteilen:

Landesposaunenwart Matthias Schmeiß, Albrechtsgarten 1, 98544 Zella-Mehlis, Tel. 03682-42127, e-Mail: Schmeiss@posaunenwerk-thueringen.de

Landesobmann Pfarrer Stephan Eichner, Stephanikirchhof 2, 38835 Osterwieck,

Tel. 039421/74262, e-Mail: ev.kirche-osterwieck@t-online.de
Landesobmann Sup. i. R. Horst Söffing, Pohlweg 12, 07368 Ebersdorf,

Tel. 036651/87171, e-Mail: horst_soeffing@web.de

A-Kirchenmusikerstelle

An der Marktkirche Unserer Lieben Frauen Halle/Saale ist zum 1. Februar 2005 die neu geschaffene A-Kirchenmusikerstelle (100 %) zu besetzen. Die Marktkirche als bedeutendstes kirchliches Bauwerk der Universitätsstadt Halle. Sie hat einen hohen Stellenwert für das kirchliche und kulturelle Leben der Stadt und der Landeskirche. Sie ist als die zentrale Kirche der Stadt Anziehungspunkt weit über regionale Grenzen hinaus. In ihr wirkten bedeutende Organisten wie Samuel Scheidt, Friedrich Wilhelm Zachow und Wilhelm Friedemann Bach. Bei Chören, Orchestern und Ensembles nicht nur aus dem kirchlichen Raum gilt sie als bevorzugter Aufführungsort. Sie verfügt über eine Schuke-Orgel von 1984 (III/P, 54) hinter dem Cuntius-Prospekt von 1716 und eine 1664 erbaute Orgel von Georg Reichel (I/6, mitteltönige Stimmung), an welcher Georg Friedrich Händel vermutlich seinen ersten Orgelunterricht erhielt.

Nachdem die Zuständigkeiten für die reichhaltige Kirchenmusik an der Marktkirche in den vergangenen Jahrzehnten jeweils in verschiedenen Händen lagen, soll die Gesamtverantwortung zukünftig von einer Person getragen werden. Dabei ergeben sich zunächst die folgenden Schwerpunkte:

- Musikalische Gestaltung der Gottesdienste
- Aufbau und Entwicklung verschiedenster Chor- und Instrumentalgruppen auf breitem Raum (z. Z. vorhanden: Kinderchor (10), gemischter Chor (ca. 20) und Seniorensingkreis)
- Konzerte an Schuke- und Reichelorgel, Orgelführungen
- Organisation einer eigenen Konzerteihe
- Koordination von musikalischen Gastkonzerten
- Zusammenarbeit mit anderen halleischen Künstlern/Kultureinrichtungen, insbesondere mit der Ev. Hochschule für Kirchenmusik

Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Vergütungsordnung in Anlehnung an den BAT (Ost) IVb/III.

Bewerbungen werden bis zum 10. September 2004 erbeten an den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Halle-Saalkreis, Mittelstr. 14/15, 06108 Halle/S.

Auskünfte erteilen:

LKMD Dietrich Ehrenwerth, Augustinerstr. 11 a,
99084 Erfurt, Tel. 0361-6029742
Kreiskantor Peter Burkhardt, Anna-Schubring-Str. 10,
06120 Halle/S., Tel. 0345-5504435
Pfrn. Sabine Kramer, Tel. 0345-5170894/2901752

D. Personalnachrichten

Personalnachrichten

Der Landeskirchenrat hat folgende Pastorin einer anderen Landeskirche in den Dienst der ELKTh übernommen:

- die Pastorin der Evang. Landeskirche der Kirchenprovinz Sachsen, Frau *Bettina Naumann*, mit Wirkung vom 01.02.2004 in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit. Mit dieser Berufung wurde ihr eine Pfarrstelle als Referentin im Gemeindedienst für Gemeindeberatung und Ehrenamtlichenförderung für sechs Jahre übertragen.

Der Landeskirchenrat hat folgende Pfarrstelle übertragen an:

- Pfarrer Dr. *Wolfgang Pfüller*, Eisenach II, mit Wirkung vom 01.05.2004

Mit der kommissarischen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragte der Landeskirchenrat:

- Pfarrer *Heinz Bächer*, Hainspitz (½ Dienstauftrag), mit Wirkung vom 01.05.2004 für die Dauer von drei Jahren

Der Landeskirchenrat hat folgendes Pfarrerdienstverhältnis angehoben:

- Pfarrer *Jürgen Schilling*, mit Wirkung vom 01.01.2004 auf einen vollen Dienstauftrag

Der Landeskirchenrat hat folgendes Dienstverhältnis reduziert:

- Pfarrer z. A. *Rolf Lakemann*, mit Wirkung vom 01.05.2004, auf einen ½ Dienstauftrag

Der Landeskirchenrat bestätigte die Wahl nachfolgender Pfarrer zu Oberpfarrern als ständige Stellvertretung des/der Superintendenten/in für die Dauer von 6 Jahren:

- Pfarrer *Horst Laube*, Superintendentur Arnstadt-Ilmenau mit Wirkung vom 24.03.2004
- Pfarrer *Michael Eggert*, Superintendentur Gera mit Wirkung vom 01.04.2004
- Pfarrer *Christoph Victor*, Superintendentur Hildburghausen-Eisfeld mit Wirkung vom 28.04.2004
- Pfarrer *Gisbert Stecher*, Superintendentur Apolda-Buttstädt mit Wirkung vom 11.05.2004
- Pfarrer *Axel Walter*, Superintendentur Apolda-Buttstädt mit Wirkung vom 11.05.2004

Berufung nachfolgend aufgeführter Pfarrer „z. A.“ zu Pfarrern „auf Lebenszeit“:

- *Johannes Ziethe*, mit Wirkung vom 21.03.2004, Ebeleben
- *Martin Hundertmark*, mit Wirkung vom 21.03.2004, Klettbach
- *Rainer Hoffmann*, mit Wirkung vom 25.04.2004, Wolfersstedt
- *Martin Krautwurst*, mit Wirkung vom 16.05.2004, Magdala

Berufung nachfolgend genannter Vikarinnen in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe - Amtsbezeichnung Pastorin „zur Anstellung“ („z. A.“):

- Dr. *Ute Mennecke-Haustein*, mit Wirkung vom 01.05.2005, Hainspitz (½ Dienstauftrag)
- *Friederike Lakemann*, mit Wirkung vom 01.05.2004, Dorndorf (Rhön) (½ Dienstauftrag)

Der Landeskirchenrat gewährte folgender Pastorin Elternzeit gem. § 72 Abs. 1 PFG-VELKD:

- Pastorin *Ulrike Behr*, Verlängerung bis zum 11.06.2005

In den Dienst unserer Landeskirche wurde übernommen:

- Herr Dr. *Matthias Albani*, Ernennung zum Pfarrer zur Anstellung (z. A.) und Entsendung in die Pfarrstelle Frieemar, mit Wirkung vom 15.05.2004

In den Ruhestand wurden versetzt:

Gem. § 104 Abs. 3 und 4 PFG i.V.m. Art. 104 b Abs. 1 PFErgG:

- 30.04.2004, Oberpfarrer *Roland Geipel*, Gera-Lusan
- 30.04.2004, Pfarrer *Klaus Hentzschel*, Münchenbernsdorf
- 30.06.2004, Oberpfarrer *Hartmut Wenzel*, Themar

Gem. § 104 Abs. 4 PFG i.V.m. Art. 104 b Abs. 1 PFErgG:

- 30.06.2004, Pfarrer *Hermann Günther*, Königsee

Gem. § 104 Abs. 4 PFG i.V.m. Art. 104 a Abs. 1 PFErgG:

- 30.06.2004, Superintendentin a. D. *Christa Schonert*, Bibra

Verstorbene:

- Pfarrer i. R. *Werner Krause*
geb.: 05.12.1920 in Berlin
gest.: 15.09.2003 in Donaueschingen
zuletzt Pfarrer in Apolda
- Pfarrer i. R. *Eberhard Geisler*
geb.: 15.08.1930 in Breslau
gest.: 10.04.2004 in Schmölln
zuletzt Pfarrer in Altenburg II
- Pfarrvikar i. R. *Fritz Penzold*
geb.: 05.12.1920 in Zipsendorf
gest.: 13.04.2004 in Schleiz
zuletzt Pfarrer in Mieseldorf
- Pfarrer i. R. *Hermann Sparsbrod*
geb.: 0.212.1928 in Trockenborn
gest.: 05.05.2004 in Altenburg
zuletzt Pfarrer in Neustadt/Orla

Eisenach, den 21.06.2004
(4002/21.06.)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

E. Amtliche Mitteilungen

**Meldung
zur Zweiten Theologischen Prüfung**

Im März 2005 wird die Zweite Theologische Prüfung der Vikare und Vikarinnen, die am 1. Oktober 2002 den Vorbereitungsdienst begonnen haben, mit den mündlichen Prüfungen abgeschlossen.

Gesuche um Zulassung sind über den Dienstweg direkt bis spätestens 1. Oktober 2004 an den Landeskirchenrat zu richten. Gleichzeitig ist ein Erfahrungsbericht über das Vikariat und ein Lebenslauf über die Superintendenten an das Predigerseminar zu richten.

Die Prüfung findet nach der Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen vom 3. Juni 1997 mit den eingearbeiteten Ergänzungen und Änderungen vom 15. Juli 1997 (ABl. Nr. 9 vom 15.09.1997, S.S. 147-253) und 12. September 2000 (ABl. Nr. 3 vom 15.03.2001, S. 81) statt.

Für das Gesuch um Zulassung zur Anstellungsprüfung ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

Leistungsnachweise aus der Ausbildungszeit, sofern sie prüfungsrelevant sind (Nachweis über die gemeindepädagogische Prüfung, Lehrprobe im Religionsunterricht, Nachweis über die Gemeindeveranstaltung), sind der Prüfungsstelle im Landeskirchenamt über das Predigerseminar einzureichen. Die Leistungsnachweise (vgl. oben) sind entbehrlich, soweit sie der Prüfungsstelle vorliegen.

In die Entscheidung über die Zulassung werden der Bericht des Vikariatsleiters oder der Vikariatsleiterin, des Superintendenten oder der Superintendentin und des Rektors des Predigerseminars einbezogen. Diese Unterlagen werden von den Betreffenden gesondert erbeten.

Eisenach, den 09.06.2004
(4153-02)

*Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

F. Hinweise

Vortrag
von Prof. Dr. Karl-Heinrich Bieritz

Der Landeskirchenrat veröffentlicht in der Beilage einen Vortrag von Prof. Dr. Karl-Heinrich Bieritz zum Thema: "Die Sprache des Raums - Liturgische Orte im Kirchenraum im Wandel der Geschichte".

Dieser Vortrag wurde gehalten im Rahmen der jährlichen Begegnung von Vertretern der Landeskirche mit Mitarbeitern der Bereiche Denkmalschutz/Denkmalpflege am 05.02.2004 in Neudietendorf.

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt